



Regierungsratsbeschluss vom 04. Juli 2017

Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Bestimmungen des Nachtrags 3 vom 18. Januar 2017 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010-2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009

P170977

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf für Allgemeinverbindlicherklärung des Nachtrags 3 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010 - 2013. Der Regierungsratsbeschluss wird nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt wirksam und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Begründung

Betreffend den kantonalen allgemeinverbindlich erklärten GAV für das Gipsergewerbe sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass für das Jahr 2017 den Arbeitnehmern zwei Pauschalzahlungen zu entrichten seien. Diese Bestimmungen sollen im Sinne der Rechtsgleichheit der dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehenden Arbeitgeber auf Bestreben der Vertragsparteien allgemeinverbindlich erklärt werden.

Da sich der Gesamtarbeitsvertrag auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt beschränkt, ist der Regierungsrat für dessen Allgemeinverbindlicherklärung zuständig. Die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt jedoch erst nach der Genehmigung durch den Bund.

